Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates*
vom 13. August 2026

KR-Nr. 397/2025

Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative betreffend Mindereinnahmenbremse

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 13. August 2026,

beschliesst:

Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 397/2025 wird abgelehnt (Nichteintreten).

Minderheitsantrag Thomas Forrer, Sibylle Marti, Monika Wicki, Judith Stofer:

Der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 397/2025 wird zugestimmt (Eintreten). Infolgedessen wird das Geschäft zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfs an die Geschäftsleitung zurückgewiesen.

Zürich, 13. August 2026

Im Namen der Geschäftsleitung

Die Präsidentin:	Der Generalsekretär:
Romaine Rogenmoser	Moritz von Wyss

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Romaine Rogenmoser, Bülach (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Beat Habegger, Zürich; Claudia Hollenstein, Stäfa; Marzena Kopp, Meilen; Sibylle Marti, Zürich; Tumasch Mischol, Hombrechtikon; Markus Schaaf, Zell; Judith Stofer, Dübendorf; Christa Stünzi, Horgen; Birgit Tognella-Geertsen, Wangen-Brüttisellen; Urs Waser, Langnau am Albis; Tobias Weidmann, Hettlingen; Monika Wicki, Zürich; Claudio Zihlmann, Zürich; Generalsekretär: Moritz von Wyss.

Bericht

1. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative

Am 8. Dezember 2026 reichten Selma L'Orange Seigo und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend «Mindereinnahmebremse» ein. Sie wurde am 23. März 2026 im Kantonsrat behandelt und mit 60 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 56, Abs. 1

Der Kantonsrat beschliesst mit einfachem Mehr über:

a. das Budget;

~~b. den Steuerfuss für die Staatssteuer~~

c. und d. unverändert, werden neu zu b. und c.

Art. 56, Abs. 2

Der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder bedürfen:

a. bis d. unverändert

e. der Steuerfuss für die Staatssteuer (neu)

f. weitere Beschlüsse, die Mindereinnahmen nach sich ziehen können (neu).

Der Kanton Zürich kennt die sogenannte «Ausgabenbremse»: Einmalige Ausgaben von mehr als 4 Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von 400 000 Franken bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Ratsmitglieder. Bei der Budgetberatung muss sogar jegliche Abweichung vom Vorschlag des Regierungsrates, egal wie gering, von der Mehrheit der Ratsmitglieder gutgeheissen werden.

Die Budgetsteuerung erfolgt über den Saldo. Eine Erhöhung der Ausgaben oder eine Senkung der Einnahmen haben die gleiche Auswirkung auf den Saldo. Die Ausgabenbremse nimmt jedoch auf Verfassungsebene eine politische Gewichtung vor. Solange die Ausgabenbremse besteht, muss sie sinnvollerweise um eine Mindereinnahmenbremse ergänzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Saldoverschlechterungen gleichbehandelt werden und der Zustimmung der Mehrheit des Kantonsrates bedürfen.

2. Zusammenfassung der Beratung in der Geschäftsleitung

Die Erstinitiantin hat ihr Recht auf Anhörung wahrgenommen und die parlamentarische Initiative (PI) in der Geschäftsleitung vorgestellt. Die Geschäftsleitung lud zudem den Finanzdirektor Ernst Stocker zu weiteren Erläuterungen ein. Er sieht keinen Handlungsbedarf, zumal

die seit 2020 beschlossenen Steuervorlagen auch mit dem neuen Quorum von 91 Stimmen angenommen worden wären. Zudem sieht er Probleme bei der Abgrenzung des Begriffs «Mindereinnahme» und den Instrumenten Steuern und Steuerfuss.

Die Geschäftsleitung kam zum Schluss, dass eine Gleichbehandlung der Einnahmen- mit der Ausgabenseite nicht sachgerecht ist. Ausgaben und Mindereinnahmen verschlechtern buchhalterisch zwar beide den Saldo, finanzpolitisch können sie aber nicht gleichgesetzt werden. Ausgaben und Subventionen binden den Staat längerfristig und sind planbar. Sollen sie gesenkt werden, bedarf es einer Gesetzesrevision. Einnahmen dagegen sind von der volkswirtschaftlichen Volatilität abhängig. Steuern sollten deshalb flexibel erhöht und gesenkt werden können. Insbesondere beim Entscheid über den Steuerfuss würde ein Quorum von 91 Mitgliedern die demokratische Entscheidungsfindung erschweren und taktische Abwesenheiten begünstigen.

Steuersenkungen führen zudem nicht zwingend zu Mindereinnahmen, denn tiefere Steuern können auch dazu führen, dass mehr Unternehmen und Steuerzahlende im Kanton bleiben oder zuziehen und dadurch das Steueraufkommen steigt. Die Wirkung von Steuersenkungen ist denn auch umstritten.

Schliesslich ist der Begriff der «Mindereinnahme» unklar definiert und nicht klar verortbar. Wann soll beispielsweise in den Budgetberatungen über die Mindereinnahme im qualifizierten Mehr entschieden werden? Bei den Veränderungen in den Leistungsgruppen oder über das gesamte Budget? Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Instrument verfahrenstechnisch schwierig anzuwenden ist und den Prozess kompliziert.

Die Minderheit der Geschäftsleitung weist die Einwände zurück und betont, dass auch eine Mindereinnahmenbremse klar definiert werden könne. Mehrausgaben und Mindereinnahmen könnten den Staatshaushalt gleichermassen belasten, weshalb für beide Seiten dieselben Hürden gelten sollten. Vor allem Steuergesetzrevisionen könnten den Staatshaushalt nachhaltig beeinflussen. Zudem legitimiere die Mindereinnahmenbremse weitreichende Entscheide demokratisch besser, weil es nicht nur auf die Mehrheit der gerade anwesenden Ratsmitglieder ankomme. Und schliesslich gibt die Minderheit zu bedenken, dass auch Mehrausgaben, insbesondere solche für Investitionen in Bildung, Gesundheit oder Verkehr, zu volkswirtschaftlich positiven Effekten führen können. Es sei vor diesem Hintergrund daher nicht verständlich, dass der Kanton für Mehrausgaben eine Ausgabenbremse installiert habe, während für Mindereinnahmen und Steuersenkungen darauf verzichtet werde.

Auch die Minderheit anerkennt, dass eine Steuersenkung zum Zuzug neuer Steuerzahler führen kann. Ob man das überhaupt wolle, sei aber eine politische Frage, die anderswo entschieden werden solle.

3. Chronologischer Ablauf

Die Geschäftsleitung behandelte die parlamentarische Initiative an insgesamt drei Sitzungen:
– 4. Juni 2026: Anhörung Initiantin
– 18. Juni 2026: Beratung, Anhörung des Finanzdirektors
– 18. August 2026: Beschluss über die Ausarbeitung

4. Antrag der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung beantragt dem Kantonsrat mit 9 zu 4 Stimmen, die PI abzulehnen. Eine Minderheit[1] beantragt Rückweisung an die Geschäftsleitung zwecks Ausarbeitung einer Vorlage.

[1] Thomas Forrer, Erlenbach; Sibylle Marti, Zürich; Monika Wicki, Zürich; Judith Stofer, Dübendorf.